

# Mitglieder- und Beitragsordnung im Bundesverband Veranstaltungssicherheit (bvvs)

Die Mitgliederordnung regelt das Aufnahmeverfahren und Beitragskonditionen für ein Mitglied. Mit den Anforderungen an die Aufnahme soll die Qualität der Arbeit des Vereins und der Mitglieder sowie die Glaubwürdigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Der in dieser Ordnung genannte „Kodex“ bezieht sich auf den Ethik-Kodex der Mitglieder im Bundesverband Veranstaltungssicherheit.

Geschlechtsbezogene Formulierungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen.

## A. Grundsätzliches

1. Bei unterjähriger Mitgliedsaufnahme wird ein anteiliger Jahresbeitrag mit dem Beschluss über die Aufnahme als Mitglied fällig, soweit nicht der Vorstand im Ausnahmefall anderes beschließt.
  - a Der anteilige Jahresbeitrag wird pro bereits vergangenen Monat des jeweiligen Kalenderjahres um 1/12 reduziert.
2. Der Beitrag wird jeweils am 1. Februar fällig, bei einem Neueintritt binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses.
3. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung statt.
4. Bei schriftlichen Mahnungen zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand eine Kostenpauschale von 5,00 € je Mahnung geltend machen. Bankkosten einer Rücklast bei fehlgeschlagenem Einzug sind vom Mitglied zu erstatten.
5. Ehrenmitglieder sind aufnahmegebühr- und beitragsfrei.
6. Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer als Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit und zahlen einen stark vergünstigten Mitgliedsbeitrag.

## B. Mitgliedsarten / Mitgliederstatus

Es gibt „Fach-Mitglieder“, „Passive Mitglieder“, „Fördermitglieder“, „Ehrenmitglieder“ und „Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer“ sowie Verbandsmitgliedschaften. Soweit in der Satzung oder in Ordnungen nicht ausdrücklich diese Begriffe genannt sind, sind alle Mitglieder unabhängig von ihrer Einstufung gemeint. Ordentliche und Angeschlossene Mitglieder unterwerfen sich dem Ethik-Kodex.

### 1. Fachmitglied

#### a. Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft:

- i. Fachmitglied wird, wer nachweislich einen relevanten ~~eindeutigen~~ Bezug zur Veranstaltungssicherheit hat.
  - i In der Einzelfirma, oder dem Unternehmen ist mindestens eine Fachperson mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung tätig. In der Regel ist dies ein:  
Fachmeister Veranstaltungssicherheit, Fachplaner für Besuchersicherheit, Fachperson Besuchersicherheit, (Sicherheits-) Ingenieur oder eine vergleichbare Qualifikation.
  - ii Im Einzelfall ist die Entscheidung des Vorstandes zur Fachkunde maßgeblich
- ii. Das Fachmitglied verpflichtet sich, stets den Ethik-Kodex des Bundesverbandes Veranstaltungssicherheit in seiner jeweils aktuellen Fassung nachweislich einzuhalten.

- b. Besondere Rechte des Fachmitglieds:
  - i. Das Fachmitglied kann in Vorstand oder Beirat gewählt werden.
  - ii. Das Fachmitglied kann damit werben, Mitglied einer Projektgruppe usw. zu sein.
  - iii. Das Fachmitglied kann damit werben, Mitglied im Bundesverband Veranstaltungssicherheit zu sein.

## 2. Passives Mitglied

- a. Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft:

- i. Das passive Mitglied hat Interesse an der Veranstaltungssicherheit und ist kein entsprechend Punkt B.1.a Qualifizierter, oder verfügt nicht über die entsprechende Berufserfahrung.
- ii. Das passive Mitglied verpflichtet sich, stets den Ethik-Kodex des Bundesverbandes Veranstaltungssicherheit in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

- b. Einschränkungen des passiven Mitglieds:

Das passive Mitglied darf nicht damit werben, dem Bundesverband Veranstaltungssicherheit als anzugehören und darf nicht das vom Verband vorgegebene Logo verwenden. Es kann nicht in der Vorstand oder Beirat gewählt werden.

## 3. Fördermitglied

- a. Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft:

- i. Das Fördermitglied möchte die Interessen des Verbandes mit seinem Beitrag unterstützen.
- ii. Das Fördermitglied hat
  - i die Anforderungen eines Fachmitgliedes, sofern es dem Anspruch zur Fachqualifikation aus Punkt B.1.a entspricht
  - ii ansonsten die Anforderungen eines passiven Mitgliedes

- b. Das Fördermitglied hat

- i die Rechte eines passiven Mitgliedes

- c. Besondere Rechte des Fördermitglieds:

Das Fördermitglied kann damit werben, den Bundesverband Veranstaltungssicherheit als Fördermitglied zu unterstützen und darf das dafür vorgegebene spezielle Logo für Fördermitgliedschaften verwenden. Es kann nicht in der Vorstand oder Beirat gewählt werden.

## 4. Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer

- a. Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft:

Das Mitglied absolviert eine Ausbildung/Studium im Veranstaltungsbereich und weist dies dem Vorstand nach.

- b. Hauptberuflich tätige Lehrer von Aus-, Weiter- und Fortbildungsträgern im Veranstaltungsbereich werden auf Antrag den Schülern, Auszubildenden und Studierenden beitragsmäßig gleichgestellt.

- c. Wenn Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Lehrer eine andere Mitgliedschaft erwerben, so unterliegen sie den Regelungen der jeweiligen Mitgliedschaft und nicht den Regelungen der Mitgliedschaft „Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer“.

d. Einschränkungen dieser Mitgliedschaft

Das Mitglied „Schüler, Auszubildender, Studierender und Lehrer“ darf nicht damit werben, dem Bundesverband Veranstaltungssicherheit als anzugehören und darf nicht das vom Verband vorgegebene Logo verwenden.

5. Ehrenmitglied

a. Anforderungen an den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft:

Das Ehrenmitglied hat sich nachweislich in besonderem Maße um den Bundesverband Veranstaltungssicherheit und/oder die Sache der Veranstaltungssicherheit insgesamt verdient gemacht oder hat Kraft seines Namens oder seiner Funktion eine herausragende Bedeutung für den Verband.

b. Besondere Rechte des Ehrenmitglieds:

i. Das Ehrenmitglied kann in einen Beirat gewählt werden.

ii. Das Ehrenmitglied kann damit werben, Ehrenmitglied des Bundesverband Veranstaltungssicherheit zu sein.

6. Verbandsmitgliedschaft

a. Zur Förderung des satzungsmäßigen Zweckes der Bundesverbandes Veranstaltungssicherheit, insbesondere der Aufgabe des in § 2 Abs. 1 f, „die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Unternehmen im Interesse der Veranstaltungssicherheit und der Entwicklung der Branche zu fördern“ kann der Vorstand per Beschluss anderen Verbänden, Vereinen und Vereinigungen eine unentgeltliche Mitgliedschaft einräumen.

b. Verbandsmitgliedschaften können einseitig oder im Austausch beschlossen werden.

## C. Aufnahmeverfahren

1. Aufnahmeverfahren für Fachmitglieder

a. Die interessierte Person bzw. das interessierte Unternehmen wendet sich grundsätzlich an den Vorstand.

b. Aufnahmeantrag:

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag hat der Antragsteller

i. zu versichern, die Qualitätsansprüche und den Kodex des Vereins jederzeit erfüllen zu wollen und zu können,

ii. zu versichern, dass er alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an seine Person erfüllt, die für die Berufsausübung erforderlich sind (Ausbildung, Zertifikate, Befähigungsnachweise usw.); auf Wunsch des Vorstandes sind diese nachzuweisen,

iii. darzulegen, worin der eindeutige Bezug zur Veranstaltungssicherheit besteht. Auf Wunsch des Vorstandes sind diese Angaben nachzuweisen.

c. Das Übrige regelt die Satzung.

2. Aufnahmeverfahren für passive Mitglieder

a. Die interessierte Person bzw. das interessierte Unternehmen wendet sich grundsätzlich an den Vorstand.

b. Aufnahmeantrag:

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag hat der Antragsteller

- i. zu versichern, die Qualitätsansprüche und den Kodex des Vereins jederzeit erfüllen zu wollen und zu können,
- ii. zu versichern, dass er alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an seine Person oder an sein Unternehmen erfüllt, die für die Berufsausübung erforderlich sind (Ausbildung, Zulassungen, Erlaubnisse, Zertifikate, Befähigungsnachweise usw.); auf Wunsch des Vorstandes sind diese nachzuweisen, und
- c. Das Übrige regelt die Satzung.

### 3. Aufnahmeverfahren für Fördermitglieder

- a. Das Mitglied gilt als Fördermitglied, sobald der erste Jahresbeitrag als Fördermitglied eingegangen ist.
- b. Das Übrige regelt die Satzung.

### 4. Aufnahmeverfahren für Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer

- a. Die interessierte Person wendet sich grundsätzlich an den Vorstand.
- b. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag hat der Antragsteller
  - i. nachzuweisen, dass er aktuell eine Ausbildung oder ein Studium im Veranstaltungsbereich absolviert, und ii. die voraussichtliche Dauer seiner Ausbildung bzw. seines Studiums anzugeben.
- c. Dieses Mitglied muss keine Aufnahmegebühr entrichten.
- d. Mit dem Ende des Studiums bzw. der Ausbildung ist auch die Mitgliedschaft beendet, sofern das Mitglied nicht unmittelbar anschließend eines der vorgenannten Aufnahmeverfahren durchläuft. Eine Aufnahmegebühr entfällt in diesem Fall.
- e. Das Übrige regelt die Satzung.
- f. Lehrer beantragen beim Vorstand die Ermäßigung gemäß A.4.b. und weisen mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag ihre entsprechend erforderliche hauptberufliche Tätigkeit nach. Der Nachweis ist auf Wunsch des Vorstandes jährlich zu erneuern.

### 5. Aufnahmeverfahren für Ehrenmitglieder

- a. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung als Ehrenmitglied.
- b. Stimmt das Ehrenmitglied der Ernennung zu, nimmt der Vorstand das Ehrenmitglied in die Vereinsliste auf.
- c. Das Übrige regelt die Satzung.

## **D. Änderungen der Mitgliedsart / Statusänderung**

1. Ein passives Mitglied oder Fachmitglied kann auf Antrag in die jeweils andere Mitgliedsart wechseln, wenn die Voraussetzungen der Aufnahme sich zwischenzeitlich geändert haben bzw. die Aufnahmekriterien für die andere Mitgliedsart erfüllt werden. Bei einem Wechsel gelten sofort die für die neue Mitgliedsart maßgeblichen „Besonderen Rechte“, aber bis zum Ablauf des Geschäftsjahres die Beitragssätze der bisherigen Mitgliedsart.
2. Änderung bei Schülern, Auszubildenden oder Studierenden:  
Das Mitglied informiert den Vorstand selbständig und rechtzeitig über das Ende der Ausbildung oder des Studiums. Beantragt ein Mitglied, das bisher Schüler, in Ausbildung oder studierend war und dessen Ausbildungszeit oder Studienzeit endet, die Aufnahme als passives Mitglied, Fachmitglied oder Fördermitglied, wird keine Aufnahmegebühr erhoben, wenn die Mitgliedschaft ohne zeitliche Pause fortgesetzt wird.

3. Bei Änderung des Mitgliedsstatus wird keine erneute Aufnahmegebühr erhoben, sofern die Mitgliedschaft ununterbrochen fortbesteht.

## E. Mehrfachmitgliedschaften

1. Mehrere Mitgliedschaften sind in begründeten Fällen zulässig, beispielsweise wenn ein Unternehmen Fachmitglied ist und zugleich ein oder mehrere Geschäftsinhaber, Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter des Unternehmens Mitglied sind bzw. werden.
2. Bei Mehrfachmitgliedschaften kann auf Antrag der Jahresbeitrag für die Einzelmitglieder reduziert werden.
3. Wenn Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Lehrer eine andere Mitgliedschaft erwerben, so unterliegen sie den Regelungen der jeweiligen Mitgliedschaft und nicht den Regelungen der Mitgliedschaft „Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer“.
4. Die Anzahl der Stimmen bei Mehrfachmitgliedschaften ergibt sich aus § 6 der Satzung.

## F. Beiträge

1. Die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr beträgt 100,00 Euro.
2. Die Beiträge der Jahresgebühren betragen:
  - a. für Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer 100,00 Euro.
  - b. Für Fachmitglieder, Passive Mitglieder und Fördermitglieder wie folgt:

Staffelung	Fachmitglied	Passives Mitglied	Fördermitglied	
Grundbeitrag für natürliche Personen mit in der Regel bis 10 Beschäftigten und in der Regel bis 2 Mio € Jahresumsatz	500,00 €	250,00 €	1.000,00 € und	Unternehmen
Unternehmen mit in der Regel 11 bis 50 Beschäftigten und in der Regel bis 10 Mio € Jahresumsatz	750,00 €	375,00 €	1.500,00 €	
Unternehmen mit in der Regel über 50 Beschäftigten oder in der Regel über 10 Mio € Jahresumsatz	1.500,00 €	750,00 €	3.000,00 €	

3. Für die Einstufung gelten folgende Regeln:
  - a. Als Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung gelten jeweils Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeit-, Saison- und kurzfristige Beschäftigte sowie Auszubildende sind anteilig zu berücksichtigen. Leiharbeitnehmer sind den Beschäftigten gleichgestellt.
  - b. "In der Regel" im Sinne der Tabelle zu F. 2. b. bedeutet drei Jahre in Folge.
  - c. Maßgeblich ist zunächst der jeweilige Antrag. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine andere Einstufung, so hat der Antragsteller auf Verlangen des Vorstandes die Angaben zur Anzahl der Beschäftigten und/oder Höhe des Umsatzes nachzuweisen. Weist ein Antragsteller die Angaben zur Anzahl der Beschäftigten und/oder Höhe des Umsatzes trotz Aufforderung durch den Vorstand nicht nach, kann eine Einstufung in die jeweils nächsthöhere Beitragsstufe erfolgen.
  - d. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand im Rahmen der Satzung und der Ordnungen einen abweichenden Satz auf Vereinbarungsbasis festlegen.
4. Mitglieder eines Verbandes, der als Verband Mitglied des Bundesverbandes Veranstaltungssicherheit ist, zahlen 75% des jeweiligen Staffelsatzes. Die Punkte F. 2. und F. 3. gelten entsprechend.

## **G. F. Inkrafttreten und Änderung**

1. Diese Mitgliederordnung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.
2. Die Mitgliederordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden, bezüglich der Antragstellung und Abstimmung gelten die Bestimmungen der Satzung. Für diesen Beschluss ist eine 50%-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Stand: 10.11.2021